

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12061 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht

A. Problem

Im Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden den Rechtsanwaltskammern mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) wesentliche Aufgaben im Bereich der Zulassung und Aufsicht übertragen, die früher den Landesjustizverwaltungen oblagen. Eine solche Aufgabenverlagerung, die dem Gedanken der Selbstverwaltung der Anwaltschaft Rechnung trägt, ist bisher im Bereich der Patentanwaltschaft nicht erfolgt. Ein Grund für diese unterschiedliche Behandlung der Selbstverwaltungsorgane von Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft besteht nicht. Die Stärkung der Selbstverwaltung durch die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf das Selbstverwaltungsorgan der Patentanwaltschaft ist in gleicher Weise angezeigt wie bei der Rechtsanwaltschaft.

Der Gleichlauf von rechtsanwaltlichem und patentanwaltlichem Berufsrecht soll auch im Bereich des Verfahrensrechts gewahrt bleiben. Hier hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 16/11385) weitreichende Änderungen des Verfahrensrechts der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossen. Diese Änderungen, die für alle gerichtlichen Verfahren die bisherigen Verweisungen auf das zum 1. September 2009 außer Kraft tretende Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verweisungen auf die Verwaltungsgerichtsordnung ersetzen, sollen auch für die Patentanwaltsordnung übernommen werden.

Der Gesetzentwurf überträgt die bereits in Kraft getretenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung aus dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft und die Regelungsvorschläge aus dem Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht auf das patentanwaltliche Berufsrecht.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12061 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Gesetzesüberschrift wird folgende Fußnote angefügt:
„* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36).“
2. In Artikel 1 Nummer 14 wird dem § 30 folgender Satz angefügt:
„Die Verwaltungsverfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
3. In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „zur Patentanwaltschaft“ durch die Wörter „als Patentanwalts-gesellschaft“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2009 in Kraft. § 30 Satz 2 in Artikel 1 Nummer 14 tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Berlin, den 22. April 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Christoph Strässer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12061** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12061 in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12061 in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1 (Ergänzung der Überschrift)

Mit der Möglichkeit der Abwicklung der Verwaltungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner wird Artikel 6

der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt umgesetzt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 30 PAO)

Nach Artikel 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie muss gewährleistet sein, dass Verwaltungsverfahren über einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden können. Die Grundlage hierfür bieten im deutschen Verwaltungsverfahren der § 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in denen das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn der Dienstleistungsrichtlinie geregelt ist. Ihre Geltung muss in dem jeweiligen Fachgesetz gesondert angeordnet werden. Der neue § 30 Satz 2 PAO-E trifft diese Anordnung für alle Verwaltungsverfahren nach der PAO.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 52g PAO)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Die Regelung zur Abwicklung von Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner, die der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie dient, soll erst zum Ende der Umsetzungsfrist am 28. Dezember 2009 in Kraft treten, weil erst dann die notwendigen Strukturen zum einheitlichen Ansprechpartner in den Ländern geschaffen sein müssen.

Berlin, den 22. April 2009

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter